

Integrationskonzept der Gemeinde Hürtgenwald

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Rechtliche Grundlagen	4 - 6
Ausgangssituation	7
Ziele	8 - 9
Handlungsfelder	10 – 12
Personenabhängige Bedarfsermittlung	13
Maßnahmen – Drei-Säulen-Modell	14 – 19
Kostenverteilung	20
Zusammenfassung	21
Schlusswort	22

Vorwort

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Grundgesetz Artikel 1, Absatz 1

Migration und Integration ist seit 2015 wieder ein großes gesellschaftspolitisches Thema auch in der Gemeinde Hürtgenwald. Wenn sich Menschen aus verschiedensten Gründen, Kriege, Hungersnöte, Armut, Wohlstandsgefälle, in großer Zahl auf den Weg machen, dann stellt sich verstärkt die Frage der Integration für die Kommunen. Viele dieser Menschen sind von oftmals traumatisierenden Erfahrungen in ihren Herkunftsländern, aber auch von der Flucht selbst geprägt, so dass sie auf der Suche nach Schutz und einer Perspektive sind. Die Integration in unsere Gesellschaft ist für diese Menschen eine bedeutende Grundlage.

Mit Einführung der Integrationspauschale im Jahr 2018, die den Kommunen zugewiesen wurde und die konkret für Integrationsmaßnahmen zu verwenden ist, wird Integration zur Pflichtaufgabe der Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Fehlende Integration führt zur Abschottung und sogenannten Parallelgesellschaften mit verschiedenen Werten und Normen. Vieles spricht dafür, dass die gesellschaftlichen Kosten unterbliebener oder erfolgloser Integrationsbemühungen am Ende höher sein dürften als der Aufwand für eine effektive Integration.

Deshalb gelten die Kommunen als treibende Kraft einer bedürfnisorientierten und an Teilhabe ausgerichteten Integrationspolitik. Die Herausforderungen für die kommunale Integrationsarbeit sind vielfältig. Grundvoraussetzung für Integration ist das Erlernen der deutschen Sprache und die Vermittlung der gemeinsamen Werte und Normen unserer Gesellschaft, wie z. B. Religionsfreiheit, Gleichberechtigung und Toleranz.

Eine erfolgreiche Integration sollte dabei idealerweise auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Zusammenlebens stattfinden: in den Familien, den Bildungseinrichtungen, während der Ausbildung, im Bereich der Arbeit und in den Vereinen, in Verwaltung und Politik.

Hierbei gilt es zentrale Handlungsfelder für die kommunale Integrationsarbeit zu definieren, die zum Teil durch die Verwaltung selbst erbracht werden kann, durch Beauftragung Dritter erfüllt werden kann und durch fortgesetzte Unterstützung des Ehrenamtes geleistet werden kann.

Im Bereich der Gemeinde Hürtgenwald ist die Integration auf die Gegebenheiten und Bedarfe in Hürtgenwald abzustellen, da hier spezielle Bedarfe abzudecken sind. Integration ist hierbei ein fortlaufender Prozess, so dass sich die Durchführung der Maßnahmen an den Entwicklungen anpasst. Integration ist eine Zukunftsaufgabe, die nur gelingen kann, wenn der kontinuierliche Rückhalt durch den Gemeinderat, die Verwaltung und die Bürgerschaft gegeben ist.

Rechtliche Grundlagen

Der Landtag NRW hat am 10.10.2018 eine angekündigte Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes verabschiedet. Am 25.10.2018 trat das Gesetz in Kraft, das am 24.10.2018 im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land NRW veröffentlicht wurde (GV. NRW 2018 S. 545).

Gem. § 14 a Teilhabe- und Integrationsgesetz erhalten die Gemeinden im Jahr 2018 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro zur Entlastung im Bereich der Integrationsmaßnahmen. Die Zuweisungsbeträge wurden durch ein im § 14 a Absatz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz aufgeführtes Berechnungsverfahren ermittelt. Diesem Berechnungsverfahren liegen die Bestandsdaten der Personen aus dem gesetzlichen Fachverfahren nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für die Monate Oktober 2017 bis Dezember 2017 im Durchschnitt mit dem Anteil von 40 Prozent und nach § 6 Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) mit einem Anteil von 60 Prozent zugrunde. Um auch kleinere Gemeinden, insbesondere solche, in deren Gemeindegebiet eine Landesaufnahmeeinrichtung liegt, im Bereich der Durchführung von Integrationsmaßnahmen wirksam zu entlasten und Kleinbeträge bei der Auszahlung zu vermeiden, wurde ein Mindestbetrag in Höhe von 50.000 Euro pro betroffene Gemeinde festgesetzt. Die Bestandsdaten nach dem FlüAG für die Monate Oktober bis Dezember 2017 zur Ermittlung des Verteilmaßstabs wurden durch Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 15. Mai 2018 und dem Ergänzungserlass vom 20. Juli 2018 von allen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen überprüft und testiert und bei entsprechenden Korrekturen, berichtigt. Korrekturmeldungen der Kommunen zu den Bestandsdaten nach § 6 Absatz 2 AWoV wurden berücksichtigt.

Hieraus resultierend wurde der Gemeinde Hürtgenwald gem. § 14 a des Teilhabe- und Integrationsgesetzes kurzfristig eine Integrationspauschale in Höhe von 50.000,00 € zuerkannt. Die Leistungen sind für Integration nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz zu verwenden.

Mit dieser Gesetzesänderung und der Zahlung der Integrationspauschale wird Integration zur Pflichtaufgabe der Kommune.

Entsprechend § 14 a Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz sollen sich die Integrationsmaßnahmen insbesondere an Asylbegehrende, anerkannte Schutzberechtigte und Geduldete unter Berücksichtigung ihrer Bleibeperspektive richten. Mit dieser Formulierung wird jedoch klargestellt, dass die Gemeinden Maßnahmen auch für einen anderen Personenkreis von Menschen mit Migrationshintergrund nach § 4 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz verwenden können, soweit vor Ort ein entsprechender Handlungsbedarf besteht. Das kommt auch den Anforderungen in der Praxis entgegen, da besonders bei niedrighschwelligen Integrationsmaßnahmen eine Ausdifferenzierung des berechtigten Personenkreises nach Aufenthaltsstatus nicht sachgerecht vorgenommen werden kann.

Die Integrationsmaßnahmen können sich inhaltlich an den § 1 Nummern 1 - 6 und Nr. 8 sowie § 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz ausrichten, wie z. B.:

- Schaffung eines friedvollen Zusammenlebens der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund
- Förderung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund
- Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Migrationshintergrund bei der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung
- Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung

Der Durchführungszeitraum für Integrationsmaßnahmen nach § 14a Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz ist der 01.01.2015 bis 31.10.2019.

Maßnahmen können damit beispielsweise auf die Unterstützung und Begleitung der geflüchteten Menschen ohne Ansehen der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage ausgerichtet sein. Damit wird Tendenzen von Diskriminierung und Rassismus entgegengewirkt. Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung auch im Hinblick auf geflüchtete Menschen sowie die Erarbeitung örtlicher Integrationskonzepte vor dem Hintergrund der Zuwanderung von geflüchteten Menschen sind ebenfalls förderfähig. Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse. Besonders für eine gelingende schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe sind Kenntnisse in der deutschen Sprache unverzichtbare Voraussetzung. Daher können auch hier kommunale Maßnahmen zur Sprachförderung finanziert werden. Förderfähig sind auch kommunale Maßnahmen zur Wertevermittlung im Hinblick auf die Regelungen des Grundgesetzes und zur Erstorientierung vor Ort.

Integration lebt zudem vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteure wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, Migrantenorganisationen, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Kirchengemeinden vor Ort.

Zielgruppenspezifische Ansätze, beispielsweise im Bereich der Integration von geflüchteten Frauen und Kindern sind ebenfalls möglich.

Insbesondere können Mittel auch für Personalkosten der Gemeinden, eingesetzt werden, soweit diese hinreichend abgrenzbar für die Integration von insbesondere Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten anfallen und den Inhalten der Maßnahmen nach § 14 a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz zugeordnet sind.

Gesetzliche Leistungen nach dem Zweiten, Achten und Zwölften Sozialgesetzbuch sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind keine förderfähigen Maßnahmen, siehe § 14 a Absatz 4 Satz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz.

Eine Beauftragung von Dritten mit der Durchführung der Integrationsmaßnahmen nach § 14a Absatz 5 Satz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz ist rechtlich möglich.

Die Verwendung der Mittel für Integrationsausgaben (Maßnahmen oder Personal), die bereits durch Gelder des Bundes, anderer gesetzlicher Zuweisungen bzw. Förderungen des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter abgedeckt sind, ist nicht zulässig.

Mit Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes 288/2018 vom 08.11.2018 soll auch für 2019 eine Integrationspauschale in unveränderter Höhe veranschlagt werden.

Aufgrund weitergehender Planungen des Landes könnte für 2019 mit dem vierfachen Betrag gerechnet werden, wenn entsprechende gesetzliche Bestimmungen durch den Landtag NRW verabschiedet werden sollten (Schnellbrief 303/2018 des Städte- und Gemeindebundes NRW).

Ausgangssituation

Die Gemeinde Hürtgenwald betreut zurzeit durchschnittlich 70 Personen im Asylverfahren bzw. mit Duldung sowie durchschnittlich 80 Personen im Obdachstatus mit Migrationshintergrund in kommunalen oder angemieteten Unterkünften. Zu den Entwicklungen wird auf die Mitteilungsvorlagen an den Rat zur Flüchtlingssituation verwiesen.

Darunter gibt es Menschen mit einer guten Bleibeperspektive, andere wiederum mit weniger Chancen in Deutschland bleiben zu dürfen. Diese Menschen finden in unserer Gemeinde in 22 gemeindlichen Unterkünften, angemietet oder im Eigentum, ein zu Hause oder haben eigene Unterkünfte angemietet. Diese Menschen befinden sich in verschiedenen Verfahrensabschnitten des persönlichen Asylbegehrens. Es gibt u. a. anerkannte Flüchtlinge, Personen mit subsidiärer Schutzberechtigung, Personen im laufenden Asylverfahren, im Klageverfahren oder auch im Abschiebungsverfahren. Für die Integration müssen all diese Menschen miteingebunden werden. Auch Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten verbringen in der Regel einen längeren Zeitraum in Deutschland.

Integrationsaufgaben im Rahmen der Erstversorgung haben in den Jahren der starken Zuwanderungsströme 2015 und 2016 viele private und in Vereinen zusammengeschlossene Ehrenamtler im Gemeindegebiet Hürtgenwald übernommen. Hier fließen derzeit immer noch Sachspenden und persönliche Hilfestellungen. Die Sachgebietsleitung des Sozialamtes steht bei Bedarf hilfreich in allen Fragen der Ehrenamtler zur Seite.

Um Hilfen besser zu bündeln, zu organisieren und nachhaltiger zu gestalten wurde im Jahr 2016 der Verein "Hürtgenwald hilft e. V." gegründet. Dieser Verein begleitet insbesondere Neuankömmlinge bei verschiedenen Behördengängen und unterstützt bei der Erledigung verschiedener Formalitäten. Zudem wurden integrativ in Einzelfällen erste Erfolge im Rahmen der Unterstützung bei der Wohnungssuche sowie Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche erzielt.

Der Caritasverband Düren-Jülich e. V. hat die Gemeindesozialarbeiterin des Verbandes beauftragt, Strukturen zur Unterstützung der Geflüchteten zu schaffen, die Freiwilligen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in der Flüchtlingsarbeit zu unterstützen und mit Ihnen Projekte zu planen und diese zu begleiten. Die Gemeindesozialarbeiterin ist mit anderen Akteuren in Stadt und Kreis Düren vernetzt und berät Freiwillige bei allen anfallenden Fragen und Situationen. Zur Vorbereitung auf das freiwillige Engagement schafft oder vermittelt sie Angebote zur Fortbildung. Auf Anfrage kann sie auch die Gemeinde und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fragen rund um die Flüchtlingsarbeit beraten.

Mit der Installierung eines Integrationshelfers werden seit Oktober 2016 ehrenamtliche Projekte in der Flüchtlingshilfe regelmäßig unterstützt. Der beim Malteser Hilfsdienst eingestellte Integrationshelfer ist aufgrund einer Kooperationsvereinbarung für die Kommunen Nideggen und Hürtgenwald zuständig.

Bei den unten aufgeführten und aktuell erforderlichen weitergehenden Integrationsaufgaben stoßen jedoch viele Ehrenamtler an ihre Grenzen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Zahl der tatsächlich aktiven Ehrenamtler im Gemeindegebiet erheblich reduziert.

Insgesamt hat sich anhand der Erfahrungen des letzten Jahres gezeigt, dass die enge Betreuung der einzelnen Menschen zur bedarfsgerechten Unterstützung geführt hat und entsprechend zu erfolgreichen Integrationsmaßnahmen.

Ziele

Ziele des Teilhabe- und Integrationsgesetzes sind:

- eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
- jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
- eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
- Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
- die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
- die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern,
- die Integration fördernde Struktur auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln.

Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers nach den folgenden Grundsätzen geschehen:

- Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.
- Das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten an, und fordert von ihnen wie schon von allen anderen hier lebenden Menschen auch die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte.
- Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.
- Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen.
- Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. Dabei ist auch auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft wirken. Dafür ist die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich.
- Das allgemeine Verständnis für Integration und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern.
- Integration hat die kulturellen Identitäten von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

- Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.
- Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes.

Die Gemeinde Hürtgenwald bekennt sich zu den Zielen des Gesetzes und wirkt mit allen Akteuren aus Politik, Verwaltung und Bürgerschaft gemeinsam an der Umsetzung der Ziele mit.

Erste Schritte zur Erreichung der Ziele sollen in den erkannten Handlungsfeldern im Rahmen der Verwendung der Integrationspauschale angegangen werden.

Handlungsfelder

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Sozialamt der Gemeinde Hürtgenwald können die bedeutendsten Handlungsfelder für den Bereich der Gemeinde Hürtgenwald und den hier betreuten Personen festgestellt werden.

Für die Gemeinde Hürtgenwald werden im Rahmen des Integrationskonzeptes folgende Aufgabenfelder gebildet:

- Integration auf dem Wohnungsmarkt und im Wohnumfeld

Hauptaufgaben in diesem Tätigkeitsfeld:

- Sichtung des Wohnungsmarktes
- Kontaktaufnahme zu potentiellen Vermietern
- Hilfestellung bei Umverteilungsanträgen
- Begleitung zu Behörden für diese Zwecke
- Hilfestellung zur Abwicklung und Planung von Wohnungswechsel
- Schaffung von sozialverträglichen Wohnraum

Mögliche Auswirkungen:

Kostensenkung für die Gemeinde durch Kündigung von Mietobjekten oder Verkauf von eigenen Objekten

- Integration durch Sprache

Hauptaufgaben in diesem Tätigkeitsfeld:

- Individuelle Bedarfe feststellen
- Vermittlung zu entsprechenden Bildungseinrichtungen, Begleitung zu Erstgesprächen mit Anbietern, Begleitung zu Behörden für diese Zwecke.
- Hilfestellung bei Problemen der Erreichbarkeit der Einrichtungen (ÖPNV)
- Hilfestellung bei erforderlicher Kinderbetreuung (z. B. Begleitung zur Kita-Anmeldung, Unterstützung bei der Anmeldung über den Kita-Navigator etc.)
- Vermittlung in Integrationskurse, Unterstützung bei der Vorbereitung zur Prüfung
- Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen

Mögliche Auswirkungen:

Personenkreis wird selbständiger, führt zur Entlastung des Ehrenamtes.

Bessere Verständigungsmöglichkeiten im Alltag, auch mit den Mitarbeitern/innen der Gemeindeverwaltung Hürtgenwald.

Sprache ist der Schlüssel zur erfolgreichen Integration und eröffnet somit Wege in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt.

- Integration in der Bildung

Hauptaufgaben in diesem Tätigkeitsfeld:

- Begleitung bei der Suche nach Kindergartenplätzen
- Beratung und Hilfestellung bei Anträgen für Bildung und Teilhabe
- Ansprechpartner in schulischen Belangen
- Kontaktaufnahme zu potentiellen Ausbildern und Praktikumsgebern
- Hilfestellung bei Bewerbungsverfahren auf Ausbildungsplätze
- Hilfestellung bei der Aufnahme von Ausbildungsstellen
- Hilfestellung bei Beantragung zusätzlicher Leistungen (z. B. BAB, BAföG, Wohngeld)
- Begleitung zu Behörden für diese Zwecke
- Hilfestellung bei Schwierigkeiten mit der Aufnahme der Ausbildung (z. B. Erreichbarkeit mit ÖPNV)
- Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Fortbildungen

Mögliche Auswirkung:

Kostensenkung für die Gemeinde - Ausbildungsvergütung senkt soziale Ausgaben.

Geregelter Tagesablauf führt zu Zufriedenheit und Disziplin.

Vorbereitung auf das Arbeitsleben.

Ausbildung von Fachkräften steuert Fachkräftemangel entgegen.

- Integration in den Arbeitsmarkt

Hauptaufgaben in diesem Tätigkeitsfeld:

- Vermittlung zu amtlichen Stellen (Bundesagentur für Arbeit, job-com Kreis Düren).
- Kontaktaufnahme zu potentiellen Arbeitgebern.
- Hilfestellung bei Bewerbungsverfahren.
- Begleitung zu Behörden für diese Zwecke.
- Hilfestellung bei Beantragung zusätzlicher Leistungen (z. B. Wohngeld).
- Hilfestellung bei Schwierigkeiten der Arbeitsaufnahme (z. B. Erreichbarkeit mit ÖPNV).

Mögliche Auswirkungen:

Kostensenkung für die Gemeinde - Erwerbseinkommen senkt soziale Ausgaben.

Geregelter Tagesablauf führt zu Zufriedenheit und Disziplin.

Erwerb von etwaigen Rentenansprüchen.

Fachkräftemangel kann verringert werden.

- Integration in der Freizeit

Hauptaufgaben in diesem Tätigkeitsfeld:

- Individuelle Bedarfe feststellen.
- Hilfestellung bei der Suche nach entsprechenden Vereinen.
- Kontaktaufnahme mit und Vermittlung zu den Vereinen.

Mögliche Auswirkungen:

Bereicherung für Vereine (Sport, Musik, Kunst etc.)

Zufriedenheit durch soziale Kontakte

Diese Ausführungen sind nicht abschließend. Sie werden sich mit der Ausübung der Aufgaben konkretisieren.

Um eine Nachhaltigkeit im Rahmen der Integration zu erreichen, strebt die Verwaltung die Durchführung eines mindestens zweijährigen Integrationsprojektes in Hürtgenwald an.

In dieser Zeit können Strukturen erarbeitet, verfestigt und verstetigt werden, um diese nachhaltig in den Aufgabenfeldern abbilden zu können.

Personenabhängige Bedarfsermittlung

Da es sich um eine neue Aufgabe der Kommune handelt, ist zu Beginn und dann fortlaufend ein persönliches Profil aller von hier betreuten Flüchtlinge zu erstellen und eine Bedarfsanalyse bezüglich der oben aufgeführten Handlungsfelder zu fertigen, auf deren Ergebnissen bedarfsorientierte persönliche Integrationsmaßnahmen basieren.

Die Aufgabe der bedarfsorientierten Einzelintegration wird als sehr zeitintensiv angesehen, da sie regelmäßig eine individuelle Begleitung erfordert.

So bedarf es z. B. bei der Begleitung zur Wohnungssuche bis zum Abschluss eines Mietvertrages in der Regel einen Stundenumfang von bis zu 10 Stunden. Als Einzelaufgaben sind hier z. B. die Sichtung des Wohnungsmarktes in den verschiedenen Medien, die Knüpfung eines Erstkontaktes zu einem potentiellen Vermieter, die Auswahl der in Frage kommenden Personen, die Begleitung des potentiellen Mieters inklusive Wohnungsbesichtigung, Hilfestellung bei allen Gesprächen, Formalitäten und Behördengängen zu benennen.

Gleiches gilt bei der persönlichen bedarfsorientierten Begleitung bei der Ausbildungs- und Arbeitssuche.

Neben diesen Aufgaben mit persönlicher Begleitung ist es für die Verwendung der darüber hinausgehenden Mittel der Integrationspauschale erforderlich, Bedarfe festzustellen, die eine Beauftragung Dritter erfordern. Hier müssen neben der Bedarfsanalyse bedarfsdeckende Anbieter gefunden werden, Gespräche geführt, Maßnahmen organisiert, Verträge geschlossen sowie Maßnahmen als erster Ansprechpartner begleitet werden.

Maßnahmen:

Drei-Säulen-Modell für die Verwendung der Integrationspauschale

Säule 1 - Personal

Die Integrationspauschale kann gemäß Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen insbesondere auch für Personalkosten der Gemeinde eingesetzt werden, soweit diese hinreichend abgrenzbar für Integration sind.

Zur Aufgabenerfüllung bedarf es neben den finanziellen Mitteln des Landes auch entsprechender personeller Ressourcen bei der Gemeinde Hürtgenwald.

Hierdurch sollen neben einer bedarfsorientierten individuellen Begleitung bei der Integration die administrativen Aufgaben der Integration abgewickelt werden.

Der Einsatz erfolgt für Bedarfsanalysen, Organisation bedarfsdeckender Maßnahmen und Einzelbetreuung in den Bereichen Integration auf dem Wohnungsmarkt und im Wohnumfeld, Integration durch Sprache, Integration in der Bildung, Integration in den Arbeitsmarkt, Integration in der Freizeit sowie sonstigen einzelfallbezogenen Integrationsbedarfen. Die Aufgaben sind somit nach den Vorgaben des Gesetzes hinreichend für das Thema Integration abgrenzbar.

Diese Aufgaben sollten vorrangig durch eigenes Personal der Gemeinde Hürtgenwald erledigt werden. Der Vorteil hier ist, dass die Gegebenheiten und vor allem die Besonderheiten vor Ort bekannt sind, schon Kontakt zu allen zuständigen Behörden und ortsansässigen Akteuren vorhanden sind und auch durch die Beschäftigten des Sozialamtes bereits eine Vertrauensebene zu den zu betreuenden Menschen geschaffen wurde.

Bislang ist für das Thema Integration bei der Gemeinde Hürtgenwald keine Stelle eingerichtet. Es soll daher zunächst eine Teilzeitkraft mit einem wöchentlichen Stundenumfang von 10 Stunden für 2 Jahre eingestellt werden. Es wäre denkbar, diese Kraft durch Aufstockung bestehender Teilzeitkräfte zu realisieren, um langwierige Einarbeitungen vermeiden zu können. Dies wäre personalentwicklungstechnisch zu prüfen. Daneben wäre je nach Bedarf eine Minijob-Kraft vorstellbar. Es wird für sinnvoll erachtet, je nach Aufgabestellung, einen Mann oder eine Frau mit den Aufgaben zu betrauen.

Der Städte- und Gemeindebund hat bereits ausgeführt, dass Integration eine Daueraufgabe der künftigen Jahre darstellt, so dass auch perspektivisch entsprechender personeller Aufwand bei der Personalplanung berücksichtigt werden sollte. Der genaue Aufwand und Umfang wird sich mit der Ausübung der Aufgaben konkretisieren.

Säule 2 - Ehrenamt

Für eine effiziente Flüchtlingshilfe ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen nötig. Hauptamtlich sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Hürtgenwald, hier insbesondere des Sozialamtes mit dem Thema Flüchtlingshilfe betraut. Ehrenamtlich sind alle ortsansässigen Vereine hier vor allem der Verein Hürtgenwald hilft e. V. sowie einzelne private Ehrenamtler verteilt im gesamten Gemeindegebiet in allen Ortsteilen tätig.

Eine starke Unterstützung der Ehrenamtler seitens der Verwaltung aber auch von Politik und Rat, hier vor allem durch die Ortsvorsteher ist eine wichtige Säule im Thema Integration.

Feste Ansprechpartner in der Verwaltung ist für alle Ehrenamtlichen der Abteilungsleiter des Sozialamtes, aber auch alle anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialamtes stehen für alle Rückfragen zur Verfügung.

Im Auftrag des Caritasverbandes Düren Jülich e. V. hat die Gemeindesozialarbeiterin des Caritasverbandes für den Südkreis im Herbst 2015 in Hürtgenwald begonnen, ehrenamtliche Strukturen zur Unterstützung der ankommenden Flüchtlinge aufzubauen. Die Gemeindesozialarbeiterin ist vernetzt mit verschiedenen Akteuren der Flüchtlingsarbeit in Kreis und Stadt Düren und fungiert als Vermittlerin zwischen Flüchtlingen, Ehrenamtlichen und der Gemeinde Hürtgenwald und ihren Bürgern. Außerdem steht sie den Freiwilligen und der Gemeinde als Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die Flüchtlingsunterstützung zur Verfügung und berät und unterstützt bei den Projekten für Geflüchtete.

Daneben ist vom Malteser Hilfsdienst der Integrationshelfer eingesetzt und kümmert sich ebenfalls um die Belange der Ehrenamtlichen. Zwischen ihm und der Verwaltung ist ein enger Kontakt gegeben, so dass auf dem kurzen Dienstweg gemeinsame Problemlösungen stets möglich sind.

In Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen im Gemeindegebiet unterstützen die hauptamtlichen Kräfte der Verwaltung bei der Integration und allen Belangen der Ehrenamtler mit dem Ziel, dass die Hilfe da ankommt, wo sie gebraucht wird.

Der Einsatz des Ehrenamtes konnte bisher nur mit Anerkennung honoriert werden. Als Kommune in der Haushaltssicherung konnte die Gemeinde Hürtgenwald das Ehrenamt im Rahmen seiner integrativen Aktivitäten bislang nur in einem sehr begrenzten Rahmen mit Zuschüssen für Maßnahmen unterstützen.

Effektive ehrenamtliche Arbeit in der Flüchtlingshilfe kann nur gelingen, wenn sie am Puls der Zeit ist. Die Bedürfnisse der Flüchtlinge ändern sich mit dem Zeitraum, in dem sie in der neuen Heimat leben. Ehrenamtliche nehmen daher regelmäßig an Fortbildungen teil. Sie dienen der Verstetigung und Qualifizierung des ehrenamtlichen Engagements und bieten Sicherheit für Ehrenamtliche im Umgang mit schwierigen Situationen.

Erstmals mit Einführung der Integrationspauschale soll nun auch das Ehrenamt durch entsprechende finanzielle Mittel der Gemeinde Hürtgenwald unterstützt werden.

Hierdurch sollen die zum Teil kostenpflichtigen Seminare zum Thema Integration finanziert und auch Veranstaltungen mit integrativem Ansatz mit Geldbeträgen unterstützt werden.

In der Gemeinde Hürtgenwald sind folgende Vereine und Vereinigungen verzeichnet (Auszug aus dem Vereinsregister der Gemeinde Hürtgenwald):

1. Chöre

- Sangesfreunde Hürtgen

2. Dorfgemeinschaften

- Forum „Berinsteyn“
- Arbeitskreis „Alte Schule“ Großhau
- Rheinische Landfrauenvereinigung, Vossenack
- Vereins- und Dorfgemeinschaft, Vossenack
- Dorfgemeinschaft Gey

3. Eifelvereine

- Heimat & Verkehrsverein „Burgberg im Hürtgenwald“ e. V.
- Heimat-, Wander- und Verkehrsverein Gey-Straß e. V.
- Eifelverein, Ortsgruppe Vossenack e. V.

4. Feuerwehren

- Freiwillige Feuerwehr Hürtgenwald, Löschgruppe Vossenack
- Freiwillige Feuerwehr Hürtgenwald, Löschgruppe Straß
- Freiwillige Feuerwehr Hürtgenwald, Löschgruppe Hürtgen
- Freiwillige Feuerwehr Hürtgenwald, Löschgruppe Großhau
- Freiwillige Feuerwehr Hürtgenwald, Löschgruppe Gey
- Freiwillige Feuerwehr Hürtgenwald, Löschgruppe Bergstein
- Freiwillige Feuerwehr Hürtgenwald, Löschgruppe Verwaltung

5. Fördervereine

- Förderverein der Kindertageseinrichtung „Eifelzwerge“ Gey
- Förderverein der Kindertageseinrichtung „Villa Wackelzahn“ Brandenburg
- Förderverein der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Kleinhau
- Förderverein der Kindertageseinrichtung „Fatima“ Vossenack
- Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Vossenack
- Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Gey
- Förderverein „Windhunde mahnen zum Frieden“ e. V.
- Verein der Förderer der Marienkapelle Simonskall e. V.

6. Geschichte, Kunst und Kultur

- Geschichtsverein Hürtgenwald e. V.
- „Höhenart Hürtgenwald“ e. V.
- Laienspielgruppe „Lampenfieber“, Vossenack
- ex Art-Musiktheater FGV e. V.
- Gesellschaft Frohsinn e. V., Zerkall

7. JugendundSoziales

- Verein für Menschen mit Behinderung 1995 e. V.
- Jugend Rotes Kreuz
- Deutsches Rotes Kreuz
- „Hürtgenwald hilft“ e. V.
- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm Vossenack

8. Karnevalsgesellschaften

- KG „Heed Haase“ 1970 e. V., Brandenburg
- KG „Löstige vom Bierkeller“ e. V., Gey
- KG „Besenbinderzunft“ e. V., Kleinhau
- KG „Els-Spechte“ 1985 e. V., Vossenack

9. Motorsport

- Motorsport Club Kleinhau e. V.

10. Musikvereine

- Musikverein „Rheinklänge“ Gey 1927 e. V.
- Tambourcorps „Rheingold“ Hürtgen 1924 e. V.
- Mandolinenorchester Hürtgenwald e. V.
- Musikfreunde Kleinhau e. V.
- Trommler- und Pfeiferkorps „Einigkeit“ Vossenack e. V.
- Volksmusikanten Vossenack e. V.

11. Schützenvereine

- St. Mauritius Schützenbruderschaft Brandenburg 1876 e. V.
- St. Hubertus Schützenbruderschaft Gey e. V.
- St. Hubertus Schützenbruderschaft Großhau e. V.
- St. Kreuz Schützenbruderschaft Hürtgen 1871 e. V.
- St. Rochus Schützenbruderschaft Kleinhau e. V.
- St. Donatus Schützenbruderschaft Straß 1886 e. V.
- St. Josef Schützenbruderschaft Vossenack e. V.

12. Sonstige Vereine

- THW Ortsverein Hürtgenwald e. V.
- Maigesellschaft Bergstein 1957
- IG Weihnachtsmarkt Bergstein
- Hahngesellschaft Hürtgen
- Reservistenkameradschaft Hürtgenwald
- Bogengemeinschaft Mensch und Natur, Vossenack

13. Sport und Freizeit

- SG Germania Burgwart e. V., Bergstein
- Aikido Hürtgenwald e. V., Brandenburg
- TTV 1971 Gey, e. V.
- Ballspielverein 1911 e. V., Gey
- Tennisclub Hürtgenwald-Gey e. V.
- Bike Sport Verein Profil e. V., Gey
- FC Grenzwacht 1931 e. V, Hürtgen
- Modellflugverein Hürtgenwald e. V.
- Modellsportverein Hürtgenwald e. V.
- Luftsportverein Düren-Hürtgenwald e. V.
- Budosport Hürtgenwald e. V.
- SC Alemannia Straße 1931 e. V., Straß
- Angelsportverein Hürtgenwald
- FC Germania Vossenack 1919 e. V.
- Tennisclub 1980 e. V., Vossenack
- Rollstuhlsportgruppe Eifel, e. V.
- PBC Musketier (Poolbillard Club)

Säule 3 - Sonstige Aufwendungen/Investitionen

Nicht alle analysierten Bedarfe können von gemeindlichem Personal gedeckt werden, daher können aus den übrigen Mitteln der Integrationspauschale Drittanbieter zur Maßnahmendurchführung beauftragt werden.

Dies könnten zum Beispiel sein:

- Sprachkurse und Alphabetisierung
Einige in Hürtgenwald ansässige Flüchtlinge sind nach wie vor noch nicht alphabetisiert und sprechen noch sehr wenige Worte deutsch.
- Spezielle Kurse für Familienmütter
Angebote für Familienmütter mit Kinderbetreuung sind rar. Der Bedarf ist allerdings da, dies hat ein bereits erfolgreich durchgeführter niederschwelliger Sprachkurs, in dem Sprach- und Alltagskompetenzen vermittelt wurden gezeigt. Hier könnte das Angebot weiter ausgebaut werden. Frauenspezifische Kurse sind wichtig, um hier den Frauen, die manchmal aufgrund kultureller und religiöser Herkunft Hemmungen im Umgang mit fremden Personen haben, eine Möglichkeit zu bieten, Kontakte aufzubauen und über Probleme zu sprechen. Neben Sprachkursen kommen zu diesem Zweck auch andere Kurse in Frage.
- Spezielle Kurse für Männer
Hier sollte es vor allem um das Thema Gleichberechtigung von Männern und Frauen gehen sowie Sitten und Gebräuche in Deutschland thematisiert werden.
- Rechtskunde
Die Vermittlung der wichtigsten Grundzüge des deutschen Grundgesetzes insbesondere der Grundrechte ist für die Integration förderlich.
Auch das deutsche Vertragsrecht beispielsweise – hier insbesondere Mietverträge, Handyverträge usw. – sollte vermittelt werden, um Missverständnissen bei Vertragsabschlüssen vorzubeugen. Hierdurch wird Reibung vermieden und Integration gefördert.
- Hygienekunde
Vermittlung von deutschen Hygienestandards in Küchen, Bädern und Wohnräumen. Sicherlich pflegen die Flüchtlinge eine andere Wohnkultur, die sie aus ihren Heimatländern kennen. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass insbesondere alleinstehenden Männern das Thema Hygienestandards vermittelt werden muss.
- Soziale Projekte
Unter Einbeziehung der Ehrenamtler könnten auch soziale Projekte zur Kontaktverbesserung zwischen Flüchtlingen und Bürgern von Hürtgenwald unterstützt werden.
Als Beispiel wäre ein Gartenprojekt im nachbarschaftlichen Bereich vorstellbar. Hier könnten Flüchtlingen und Migranten Gartenarbeit und die Nutzung des Gartens für Nutzpflanzen oder Zierpflanzen näher gebracht werden.

Dies sind Beispiele und auch diese Ausführungen sind nicht abschließend. Sie werden sich mit der Bestandsanalyse konkretisieren. Darüber hinaus könnten Investitionen zur Förderung der Integration innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich sein, die ebenfalls aus den Mitteln gedeckt werden können.

Aufgrund der Bestandsanalyse soll eine Prioritätenliste erstellt werden. Wenn die Recherchen zu Anbietern und Kosten abgeschlossen sind, kann die Integrationspauschale sinnvoll bedarfsdeckend eingesetzt werden.

Kostenverteilung

Die Integrationspauschale 2018 beläuft sich auf 50.000,00 € und ist bei der Gemeinde Hürtgenwald am 07.11.2018 eingegangen.

Kosten für Säule 1 - Personal - maximal 40.000,00 €

Die wichtigste Säule zur Umsetzung des neuen Gesetzesauftrages und zur Verwirklichung der Ziele ist die Säule 1, das Personal.

Bezüglich der Kosten wurde die hiesige Personalabteilung um Berechnung gebeten. Für eine geplante 10 Stundenkraft fallen Personalkosten zwischen 11.000 € und 13.000 € jährlich an (je nach Einstufung). Weitere 7.000 € fallen jährlich gegebenenfalls für einen Minijob-Kraft an.

Kosten für Säule 2 - Ehrenamt - 5.000 €

Die in der Priorität ebenso wichtige Säule sind die Ehrenamtler. Der größte Anteil ist hier in eingetragenen Vereinen und Vereinigungen wie oben aufgeführt organisiert.

Die von diesen Organisationen sowie von nicht organisierten Ehrenamtlern durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Integration und Veranstaltungen mit integrativem Ansatz sollen von der Integrationspauschale mit einem Geldbetrag unterstützt werden. Hierbei sollen entsprechende Einzelmaßnahmen mit bis zu 500 € bezuschusst werden. Die Anträge sind vor der Maßnahme formlos bei der Gemeinde Hürtgenwald zu stellen.

Es soll ein Gesamtbetrag von 5.000 € zur Verfügung gestellt werden. Hiermit könnten beispielsweise bis zu 10 Veranstaltungen mit integrativem Ansatz im Gemeindegebiet bezuschusst werden.

Sollten Anträge gestellt werden, die über den Betrag von 5.000 € hinausgehen können sie durch Einsparungen bei den anderen Säulen gedeckt werden.

Kosten für Säule 3 - Sonstige Aufwendungen/Investitionen - 5.000 €

Auf Grundlage des festgestellten Bedarfs werden für den dann verbleibenden Betrag von 5.000 € Drittanbieter mit der Bedarfsdeckung beauftragt bzw. Investitionen getätigt.

Die den einzelnen Säulen zugewiesenen Teilbeträge sind insbesondere für die Säulen 2 und 3 je nach Bedarf variabel.

Zusammenfassung

Konzeptthema:	Verwendung der Integrationspauschale des Landes NRW 2018 50.000,00 €
Rechtsgrundlage:	§ 14 a Teilhabe- und Integrationsgesetz
Ausgangssituation:	rund 150 Menschen mit Flüchtlingshintergrund werden derzeit von der Gemeinde Hürtgenwald betreut
Ziel:	Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Flüchtlinge
Handlungsfelder:	<ul style="list-style-type: none">- Integration auf dem Wohnungsmarkt- Integration durch Sprache- Integration in der Bildung- Integration in den Arbeitsmarkt- Integration in der Freizeit
Vorarbeit	Personenabhängige Bedarfsermittlung
Maßnahmen	Drei-Säulen-Modell: <ul style="list-style-type: none">- Säule 1 Personal- Säule 2 Ehrenamt- Säule 3 Sonstige Aufwendungen/Investitionen
Kostenverteilung	40.000,00 € Personal 5.000,00 € Ehrenamt <u>5.000,00 € Sonstige Aufwendungen/Investitionen</u> 50.000,00 € gesamt Die den Säulen zugewiesenen Teilbeträge sind insbesondere zwischen Säule 2 und 3 variabel.
Konzeptfortschreibung	<ul style="list-style-type: none">- bei neuen Erkenntnissen- spätestens bei gesetzlicher Festsetzung der Integrationspauschale 2019

Schlusswort

Integration ist ein Prozess der einen langfristigen und dynamischen Dialog erfordert. Daher ist dieses Konzept kein Abschluss, es ist ein Anfang.

Die Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern können nur durch die Beteiligung der verschiedenen Akteure umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit muss gezielt gesteuert und koordiniert werden. Der nachhaltige Prozess wird die Gemeinde prägen und für alle attraktiver machen.

Im Projektzeitraum von 2 Jahren können erste Erkenntnisse gesammelt, Strukturen geschaffen bzw. ausgebaut und Strategien entwickelt werden.

Der Prozess wird sicherlich auch darüber hinaus andauern und realistisch gesehen auch nie wirklich enden. Das Konzept unterliegt in diesem Prozess der ständigen Überprüfung und muss in regelmäßigen Abständen auf Aktualität überprüft und bei neu gewonnenen Erkenntnissen entsprechend nachgebessert werden.

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald und die Verwaltung identifizieren sich mit den getroffenen Zielen dieses Konzeptes und werden die Erreichung konsequent verfolgen.

Die Umsetzung genannter Maßnahmen, sowie die Planung von neuen Projekten und Maßnahmen werden dokumentiert und für eine fortgeschriebene Version dieses Konzepts zusammengestellt.

Spätestens mit In-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelung zur Integrationspauschale 2019 ist das Konzept fortzuschreiben.